

Einheitliche Interpretationen zu den Richtlinien für die Zulassung von fest eingebauten Objektschutz-Feuerlöschsystemen mit einem Löschmittel auf Wasserbasis (MSC/Rundschreiben 913)

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung (28. Mai bis 6. Juni 2003) die in der Anlage wiedergegebenen einheitlichen Interpretationen bezüglich fest eingebauter Objektschutz-Feuerlöschsysteme mit einem Löschmittel auf Wasserbasis mit der Absicht angenommen, eine einheitliche Anwendung der Richtlinien für die Zulassung von fest eingebauten Objektschutz-Feuerlöschsystemen mit einem Löschmittel auf Wasserbasis (MSC/Rundschreiben 913) sicherzustellen, in denen unpräzise Formulierungen enthalten sind, die unterschiedlich ausgelegt werden können.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, sich bei Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der vorgenannten Richtlinien nach den in der Anlage enthaltenen einheitlichen Interpretationen zu richten und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Einheitliche Interpretationen zu den Richtlinien für die Zulassung von fest eingebauten Objektschutz-Feuerlöschsystemen mit einem Löschmittel auf Wasserbasis (MSC/Rundschreiben 913)

1 Allgemeine Interpretationen

Für die Anwendung dieser Richtlinien werden die Fachausdrücke, die sich auf einen Ort beziehen, wie folgt erklärt:

- .1 Geschützter Raum ist ein Maschinenraum, in dem ein Objektschutz-Feuerlöschsystem (im folgenden als „das System“ bezeichnet) eingebaut ist.
- .2 Geschützter Bereich ist ein Bereich (eine Anlage oder ein Teil einer Anlage) innerhalb eines geschützten Raumes, für den der Schutz durch das System vorgeschrieben ist.

2 Grundsätzliche Anforderungen an das System*

Interpretation zu Nummer 3.2

Die Inbetriebsetzung des Systems muss nicht die Abschaltung der Maschine, das Schließen der Brennstofftank-Absperreinrichtungen, die Evakuierung von Personen und den Verschlusszustand des Raumes erfordern. Jede dieser Maßnahmen würde zu einem Abfall der Stromversorgung oder einer Verringerung der Manövrierbarkeit führen. Die Nummer 3.2 ist nicht für die Aufnahme von Vorschriften über elektrische Einrichtungen vorgesehen.

Interpretation zu Nummer 3.8

Ist die Sprührichtung der Düse nicht senkrecht nach unten vorgesehen, so sind zusätzlich zur Typzulassungsprüfung entsprechend MSC/Rundschreiben 913 Prüfungen im Zustand der tatsächlichen Sprührichtung der Düsen durchzuführen, um die Gleichwertigkeit der Feuerlöschfähigkeit zu der in MSC/Rundschreiben 913 angegebenen nachzuweisen.

Interpretation zu Nummer 3.9

Diese Mindest-Schutzart gilt nur für Einzelkomponenten in dem geschützten Raum.

* Auf Abschnitt 3 der Anlage zum MSC/Rundschreiben 913 mit den „Richtlinien für die Zulassung von fest eingebauten Objektschutz-Feuerlöschsystemen mit einem Löschmittel auf Wasserbasis“ wird verwiesen.